

TE Vwgh Erkenntnis 2014/5/19 Ro 2014/09/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.2014

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §102 Abs1b;
BDG 1979 §125 idF 1997/I/061;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. BDG 1979 § 102 heute
 2. BDG 1979 § 102 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. BDG 1979 § 102 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. BDG 1979 § 102 gültig von 09.07.2019 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 5. BDG 1979 § 102 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 6. BDG 1979 § 102 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 7. BDG 1979 § 102 gültig von 30.12.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
 8. BDG 1979 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 9. BDG 1979 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 10. BDG 1979 § 102 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2006
 11. BDG 1979 § 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
 12. BDG 1979 § 102 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1990
-
1. BDG 1979 § 125 heute
 2. BDG 1979 § 125 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 3. BDG 1979 § 125 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Revision des

Disziplinaranwaltes bei der Disziplinaroberkommission Dr. Albert Koblizek, Bundesministerium für Inneres in 1014 Wien, gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 25. November 2013, Zl. 84/32-DOK/10, betreffend Disziplinarstrafe nach dem BDG 1979 (weitere Parteien:

Bundeskanzler, Bundesministerin für Inneres; mitbeteiligte Partei:

T N in B, vertreten durch Mag. Nikolaus Rast, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schottengasse 10), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Kostenersatzantrag der mitbeteiligten Partei wird abgewiesen.

Begründung

Der Verwaltungsgerichtshof verweist gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG zur Vorgeschichte auf das die gegenständliche Disziplinarsache betreffende Vorerkenntnis vom 22. März 2012, Zl. 2011/09/0150, mit dem der damals angefochtene Bescheid der belangten Behörde auf Grund einer Beschwerde des Disziplinaranwaltes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben worden war. Der Verwaltungsgerichtshof verweist gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG zur Vorgeschichte auf das die gegenständliche Disziplinarsache betreffende Vorerkenntnis vom 22. März 2012, Zl. 2011/09/0150, mit dem der damals angefochtene Bescheid der belangten Behörde auf Grund einer Beschwerde des Disziplinaranwaltes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben worden war.

Eine Rechtswidrigkeit erblickte der Verwaltungsgerichtshof darin, dass die belangte Behörde keine mündliche Verhandlung durchgeführt hatte.

Im fortgesetzten Verfahren führte die belangte Behörde am 8. Oktober 2012 in der Zusammensetzung

Vorsitzender SD Dr. AL

Berichterstatte(r)in: Dr. AJ

Senatsmitglied: Dr. HS

eine mündliche Verhandlung durch.

Diese Verhandlung wurde zur Einholung näher bezeichneter Gutachten "vom Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit vertagt".

Die Verhandlung wurde weder fortgesetzt noch wiederholt.

Die belangte Behörde erließ den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 25. November 2013 gemäß § 102 Abs. 1b BDG 1979 "im Umlaufwege" in der Zusammensetzung Die belangte Behörde erließ den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 25. November 2013 gemäß Paragraph 102, Absatz eins b, BDG 1979 "im Umlaufwege" in der Zusammensetzung

Vorsitzender Mag. MA

Berichterstatte(r)in: Dr. AJ

Senatsmitglied: Dr. HS.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Revision.

Das an die Stelle der aufgelösten belangten Behörde tretende Bundesverwaltungsgericht legte die Akten des Verwaltungsverfahrens unter Abstandnahme von der Erstattung einer Gegenschrift vor und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Revision.

Der Mitbeteiligte erstattete eine "Gegenäußerung" und beantragte Kostenersatz.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1) Der Revisionswerber macht (zusammengefasst) geltend, dass ein anderer Senat entschieden habe als jener, der die mündliche Verhandlung durchgeführt habe. Damit weiche die belangte Behörde u. a. von der Rechtsprechung zu dem im Disziplinarverfahren geltenden "Unmittelbarkeitsgrundsatz" ab.

§ 125 BDG 1979 idF BGBl. I Nr. 61/1997 lautet: Paragraph 125, BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 1997, lautet:

"Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind."

Im vorliegenden Fall hat sich sowohl die Zusammensetzung des Senates durch Wechsel des Vorsitzenden geändert als auch sind seit der Vertagung vom 8. Oktober 2012 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides mehr als sechs Monate verstrichen.

Dennoch hat die belangte Behörde die mündliche Verhandlung nicht wiederholt.

2) Soweit der Revisionswerber eine weitere Rechtswidrigkeit darin erblickt, dass die Disziplinaroberkommission ihren Beschluss gemäß § 102 Abs. 1b BDG 1979 "im Umlaufwege" getroffen habe, so braucht darauf nicht mehr eingegangen zu werden. 2) Soweit der Revisionswerber eine weitere Rechtswidrigkeit darin erblickt, dass die Disziplinaroberkommission ihren Beschluss gemäß Paragraph 102, Absatz eins b, BDG 1979 "im Umlaufwege" getroffen habe, so braucht darauf nicht mehr eingegangen zu werden.

Da somit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Da somit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Der Kostenersatzantrag der mitbeteiligten Partei war abzuweisen, weil diese nicht obsiegende Partei ist.

Wien, am 19. Mai 2014

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde "zu einem anderen Bescheid"

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014090022.J00

Im RIS seit

30.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>